

Satzung

über die Benutzung der Übergangsheime sowie die Erhebung von Gebühren und Verbrauchskosten für die Benutzung der Übergangsheime der Stadt Bad Driburg für ausländische Flüchtlinge vom 20.12.2006

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 Buchstabe F der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1994 (GV.NW, S. 666 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des 1. Teils des Gesetzes vom 03. Mai 2005 (GV.NW, S. 498) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW, S. 712) zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. April 2005 (G.NW, S. 488) hat der Rat der Stadt Bad Driburg in Ausführung des § 1 Abs. 1 Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 28. Februar 2003 (GV.NW 2003/S. 93), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 07. März 2006 (GV. S. 107) in seiner Sitzung am 18.12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Übergangsheime im Sinne dieser Satzung sind folgende Wohnunterkünfte für ausländische Flüchtlinge im Gebiet der Stadt Bad Driburg:

Hans-Sachs-Straße 3;
Schmechtener Straße 2, Obergeschoss;
Im Lerchenfeld 16, 1. und 2. Obergeschoss;
Stiftsstraße 13.

§ 2 Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Stadt Bad Driburg unterhält Übergangsheime zur vorläufigen Unterbringung von asylbegehrenden Ausländern und ausländischen Flüchtlingen (§ 2 FlüAG).
- (2) Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten. Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Bad Driburg und den Benutzerinnen/Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

§ 3 Aufsicht und Verwaltung der Übergangsheime

Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und Verwaltung des Bürgermeisters.

§ 4 Einweisung

- (1) Unterzubringende Personen werden durch Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen.

- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft oder von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.
- (3) Die Stadt Bad Driburg ist berechtigt, aus Gründen der Ordnung, der Zweckmäßigkeit und der Erhaltung der Aufnahmekapazität Verlegungen innerhalb der Übergangsheime oder von einem Übergangsheim zum anderen zu ordnen. Hierbei sind die besonderen Belange der Benutzerinnen/Benutzer, insbesondere ihre familiären Interessen zu berücksichtigen.
- (4) Mit der erstmaligen Einweisung erhält der Haushaltsvorstand oder sein Partner die schriftliche Bestätigung
 1. einen Abdruck der Nutzungs- und Hausordnung,
 2. den Unterkunftsschlüssel.

§ 5

Ordnung in den Übergangsheimen/Ende der Nutzung

- (1) Die Ordnung in den Übergangsheimen wird durch eine Benutzungs- und Hausordnung geregelt, die der Bürgermeister erlässt. Über die Benutzungs- und Hausordnung hinaus können jedoch in Einzelfällen aus wichtigem Grund Anweisungen durch Bedienstete oder Beauftragte des Bürgermeisters gegenüber Bewohnerinnen/Bewohnern und Besucherinnen/Besuchern erfolgen.
- (2) Jede/r Benutzerin/Benutzer, aber auch jede/r Besucherin/Besucher ist verpflichtet,
 1. die Bestimmungen dieser Satzung und der Benutzungs- und Hausordnung zu beachten,
 2. den mündlichen und schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Übergangsheime beauftragten Bediensteten der Stadt Bad Driburg Folge zu leisten.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Einwilligung der mit der Aufsicht und Verwaltung der Übergangsheime beauftragten Bediensteten der Stadt Bad Driburg vorgenommen werden. Die/der Benutzerin/Benutzer ist verpflichtet, den Bediensteten unverzüglich Schäden am Äußeren oder Inneren der zugewiesenen Unterkunft mitzuteilen.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn
 1. Berechtigte anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung haben,
 2. die/der Benutzerin/Benutzer durch ihr/sein Verhalten, insbesondere durch Verstöße gegen diese Satzung, die Benutzungs- und Hausordnung oder zulässige Anweisungen der Bediensteten den Betrieb des Übergangsheimes oder das Verhältnis zu den anderen Bewohnerinnen/Bewohnern unzumutbar stört und die Konflikte nicht auf andere Weise behoben werden können.
- (5) Asylbegehrenden kann die Stadt Bad Driburg im Übrigen das Benutzungsrecht entziehen, wenn der Asylantrag bestandskräftig oder rechtskräftig beschieden worden ist.

- (6) Die/Der Benutzerin/Benutzer hat die Unterkunft im Übergangsheim unverzüglich zu räumen, sobald
1. die Einweisung widerrufen wird,
 2. die/der Benutzerin/Benutzer ihren/seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Die/der betroffene Benutzerin/Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

- (7) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Stadt Bad Driburg.

§ 6

Zutritt zu den Räumen der Übergangsheime

- (1) Beauftragte des Bürgermeisters sind berechtigt, zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Nutzung die Übergangsheime jederzeit zu betreten. Die allein genutzten Unterkunftsräume dürfen in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr betreten werden. Bei Gefahr in Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden.
- (2) Zur Wahrung der Interessen der Benutzerinnen/Benutzer kann bestimmten Personen und Gruppen in besonderen Fällen das Betreten der Übergangsheime und deren Grundstücke auf Zeit oder Dauer untersagt werden.

§ 7

Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzerinnen/Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von Ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Stadt Bad Driburg, ihrer Organe und Bediensteten gegenüber Benutzerinnen/Benutzern und Besucherinnen/Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzerinnen/Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucherinnen/Besucher zufügen, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 8

Verbleib beweglicher Habe

- (1) Die Unterbringung von beweglicher Habe in den Übergangsheimen ist nur mit Genehmigung der mit der Aufsicht und Verwaltung der Übergangsheime beauftragten Bediensteten der Stadt Bad Driburg statthaft. Widerrechtlich aufgestellte Habe kann auf Kosten der/des Eigentümerin/Eigentümers in Räumen außerhalb der Übergangsheime gelagert werden.
- (2) Die gesamte Habe ist beim Auszug unverzüglich mitzunehmen.

- (3) Zurückgebliebene Sachen werden von der Stadt Bad Driburg gelagert. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens 3 Monate nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderruflich vermutet, dass das Eigentum daran aufgegeben worden ist. Verwertbare Sachen werden dann einem gemeinnützigem Zweck zugeführt, nicht verwertbare Sachen werden vernichtet. Bewegliche Sachen, deren Zustand eine Verwahrung nicht rechtfertigen, werden sofort vernichtet.

§ 9 Gebührenordnung

- (1) Die Stadt Bad Driburg erhebt für die Benutzung der von ihr unterhaltenen Übergangsheime nach den Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen Benutzungsgebühren und einen Kostenbeitrag zu den Verbrauchskosten.
- (2) Gebühren- und kostenbeitragspflichtig sind die Benutzerinnen/Benutzer der Übergangsheime. Personen, welche in Haushaltsgemeinschaft leben, haften als Gemeinschaftschuldner. Dies gilt nicht für allein wirtschaftlich bedingte Haushaltsgemeinschaften.
- (3) Benutzungsgebühr und Verbrauchskosten sind für die Dauer des Nutzungsverhältnisses zu entrichten. Dies beginnt mit dem Tag der Einweisung und der Benutzungsmöglichkeit. Beginnt das Nutzungsverhältnis innerhalb eines Monats, wird für jeden Tag 1/30tel des Monatsbetrages berechnet. Bei der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere Unterkunft innerhalb eines Monats verbleibt es bei dem festgesetzten Betrag für die aufgegebene Unterkunft. Endet das Nutzungsverhältnis innerhalb eines Monats, verbleibt es bei dem zu entrichtenden vollen Monatsbetrag. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren der Verbrauchskosten.
- (4) Die Benutzungsgebühr wird pro Person berechnet und beträgt monatlich für das Übergangsheim:
- | | |
|-----------------------|-----------------|
| Hans-Sachs-Straße 3 | 105,00 € |
| Schmechtener Straße 2 | 110,00 € |
| Im Lerchenfeld 16 | 110,00 € |
| Stiftsstraße 13 | 110,00 € |
- In der Benutzungsgebühr sind bereits die Kosten für die Abfallgebühren, Schornsteinfeger, Straßenreinigung, Telefonkosten, Ungezieferbekämpfung, Gebäude- und Inventarversicherung sowie die Instandhaltungskosten enthalten.
- (5) Der Kostenbeitrag zu den Verbrauchskosten (Wasser, Entwässerung, Heizung, Strom) ist neben der Benutzungsgebühr zu entrichten. Dieser Kostenbeitrag beträgt monatlich je Person für das Übergangsheim:

	Gesamt:	davon beträgt der Anteil für		
		Wasser/ Abwasser	Strom	Heizung
Hans-Sachs-Straße 3	61,00 €	23,00 €	21,50 €	16,50 €
Schmechtener Straße 2	59,00 €	15,00 €	44,00 €	(Stromheizung)
Im Lerchenfeld 16	61,00 €	21,00 €	20,00 €	20,00 €
Stiftsstraße 13	71,00 €	23,00 €	20,50 €	27,50 €

- (6) Die Benutzungsgebühren und Verbrauchskosten sind spätestens bis zum 3. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Bad Driburg zu überweisen. Bei Zahlungsverzug erfolgt die Beitreibung der Forderung nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV.NW, S. 156, 118) zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 05. April 2005 (GV.NW, S. 351)

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.
- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die Satzung über die Unterhaltung von Notunterkünften für Asylbewerber der Stadt Bad Driburg nebst Gebührenordnung vom 26.11.1992 in der Fassung der 1. Artikelsatzung vom 03.12.2001 aufgehoben.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird gem. § 7 Abs. 4 GO NW i.Vm. den Bestimmungen der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 05.04.2005 (GV NRW S. 332) öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Stadtratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Driburg, den 20.12.2006

Der Bürgermeister

Burkhard Deppe